
Steuerrecht für gemeinnützige Träger

Inhaltsverzeichnis

1. **Ausgewählte Gesetzesänderungen 2015/2016**
2. **Verwaltungsanweisungen**
3. **Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und von Finanzgerichten**
4. **Aktuelle Entwicklungen zur Umsatzsteuer**
5. **Neues zur Mittelverwendungsrechnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO**

1. Ausgewählte Gesetzesänderungen 2015/2016

1.1 Steueränderungsgesetz 2015

1.2 Geplante Gesetzesänderungen

1.1 Steueränderungsgesetz 2015

vom 2. November 2015, BGBl Teil I 2015, Seite 1834

Artikelgesetz mit 18 Artikeln

Inkrafttreten:

zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen 1. Januar 2015 und 1. Januar 2016

Anlage 1

Artikel 12

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

§ 2 Abs. 3 wird aufgehoben (bisherige Sonderregeln für juristische Personen des öffentlichen Rechts jPdöR)

§ 2 b wird neu eingefügt

 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Neuregelung aufgrund Rechtsprechung BFH und Umsetzung der MWStSystRL

 Weitgehende Übernahme Art. 13 MWStSystRL (EU-Recht)

- nicht unternehmerische Tätigkeit (Ausübung öffentlicher Gewalt)
- unternehmerische Tätigkeit (bei größeren Wettbewerbsverzerrungen)

 § 27 Abs. 22 regelt, dass der eigentlich aufgehobene § 2 Abs. 3 UStG für Umsätze, die 2016 ausgeführt werden, weiter gilt und § 2 b UStG ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist.

ÇZudem kann die jPdÖR bis zum 31. Dezember 2016 dem FA gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 weiter anwendet.

- Hinweis auf EuGH-Urteil vom 29. Oktober 2015
Urteil widerspricht in Teilen dem neuen § 2 b UStG,
Ch. Sterzinger, Finanzministerium Sachsen-Anhalt hält deshalb den Versuch des deutschen Gesetzgebers, in § 2 b Abs. 3 EU-Recht umzusetzen, für gescheitert (MwStR 1/2016, Seite 30)
- Hinweis auf kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2016 Nr. 1, Seite 21
VDD hat eine neue Arbeitsgruppe eingerichtet, die Lösungsvorschläge betr. Folgemaßnahmen erarbeiten wird. Erläuternde BMF-Schreiben liegen noch nicht vor.

1.2 Geplante Gesetzesänderungen

Neufassung § 4 Nr.18 UStG (BMF vom 2. Oktober 2014)

Enge Anpassung an die vergleichbare Formulierung des EU Rechts (MwStSystRL)

Geltungsbereich nicht mehr für die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sondern

Ç für alle Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge verbunden sind,

Ç Einrichtungen des öffentlichen Rechts,

Ç andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben.

Ç Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen werden, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

Ç Für in anderen Nummern dieses Paragraphen (4) bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.

§ 23 UStDV soll gestrichen werden

(Aufzählung der zur Zeit 11 anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege)

2. Verwaltungsanweisungen

2.1 Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

2.2 Umsätze aus Deutschkursen für Flüchtlinge und Migranten ñ
Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG

2.3 Überlassung von Fahrzeugen (Werbemobilen)

2.4 Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

2.5 Nettolohnoptimierung durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeit-
geberleistungen (Gehaltsumwandlung)

2.6 Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

2.7 Erstattung von Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen
Steuerbefreiungstatbeständen

2.1 Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (BMF vom 22. September 2015)

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge werden für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 verschiedene Maßnahmen getroffen.

Das BMF-Schreiben enthält Hinweise zu:

- I. Spenden
- II. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften
- III. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

-
- IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
 - V. Lohnsteuer
 - VI. Aufsichtsratsvergütungen
 - VII. Umsatzsteuer
 - VIII. Schenkungsteuer

Anlage 2

2.2 Umsätze aus Deutschkursen für Flüchtlinge und Migranten ñ Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG

(OFD Niedersachsen, Vfg. vom 29. Oktober 2015)

- Unterscheidung nach
 - Integrationskursen nach § 43 AufenthG
 - Deutschkurse übriger Art
- Voraussetzungen für Steuerbefreiung
 - Zulassung des BAMF zur Durchführung von Integrationskursen
 - Bildungseinrichtung mit Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde
 - Selbständige Dozenten, sofern die Bildungseinrichtung, an der unterrichtet wird, über vorg. Bescheinigung verfügt.

Anlage 3

2.3 Überlassung von Fahrzeugen (Werbemobilen) (OFD Karlsruhe, Vfg. vom 19. Februar 2015)

- Tauschähnlicher Umsatz
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?
- Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des Fahrzeuges (aus Vereinfachungsgründen der Einkaufspreis)
- Vorsteuerabzug ist möglich bei mindestens 10 %iger unternehmerischer Nutzung (wirtschaftliche Tätigkeiten)

Anlage 4

2.4 Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen (BMF vom 14. Oktober 2015)

- Begriff der Betriebsveranstaltung
- Begriff der Zuwendung
- Arbeitnehmer
- Freibetrag (Berechnung, offen stehen für alle Arbeitnehmer, maximal zwei Veranstaltungen jährlich)
- Besteuerung der Zuwendung
- Reisekosten
- Auswirkungen auf die Umsatzsteuer
- Zeitliche Anwendung

Anlage 5

2.5 Nettolohnoptimierung durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen (Gehaltsumwandlung) (OFD Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2015)

➤ Allgemeine Hinweise

- Vereinbarung vor Entstehen des Vergütungsanspruchs
- Abgrenzung Barlohn/Sachlohn
- Hinweis zur Gehaltsabrechnung

➤ Fallgruppe 1

Vergütung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, z. B.

- Kindergartenzuschüsse
- betriebliche Gesundheitsförderung
- Barzuschüsse zu Fahrtkosten

- Fallgruppe 2
Vergütung braucht nicht zusätzlich erbracht werden, z. B.
 - Verpflegungsmehraufwand
 - Firmenwagengestellung
 - Warengutscheine (44,- EUR Freigrenze)
 - Überlassung betrieblicher DV/Telekommunikationsgeräte
 - Rabattfreibetrag
 - Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeits- und Rufbereitschaftszuschläge

- Es entstehen entweder steuerfreie oder pauschal zu besteuernende Vergütungsbestandteile.

Anlage 6

2.6 Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen (BMF vom 19. Mai 2015)

- Anwendungsbereich
 - Arbeitgeberdarlehen
 - Gehaltsvorschüsse
- Ermittlung des Zinsvorteils

Grundsatz: Zinsvorteile sind Sachbezüge

Freigrenze: noch nicht getilgte Darlehen zum Ende des Lohnzahlungszeitraums übersteigen 2.600 EUR

Zuschusszeitpunkt

Versteuerung in Sonderfällen

Sicherheitsbestellung

Anlage 7

2.7 Erstattung von Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

(BMF vom 31. August 2015)

Grundlage ist die Ergänzung des § 44 b Abs. 5 EStG durch das Zolllkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014.

- Bei nachträglicher (bis 31. Januar des Folgejahres) Vorlage von Anträgen und Bescheinigungen (z. B. Freistellungsbescheid, NV-Bescheinigung) hat die auszahlende Stelle einen bereits vorgenommenen Steuerabzug zu korrigieren.
- Bei späterer Vorlage besteht für die zum Abzug verpflichtete Stelle ein Wahlrecht.

Anlage 8

3. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und von Finanzgerichten

3.1 Verpflegung von Patienten einer Einrichtung zur ambulanten Pflege

3.2 Gemischt veranlasste Aufwendungen eines e. V.

3.3 Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Mittelfehlverwendung

3.4 Vergütung an Rettungshelfer, Nebenberuflichkeit

3.1 Verpflegung von Patienten einer Einrichtung zur ambulanten Pflege (FG Berlin-Brandenburg vom 14. Januar 2015)

Tenor:

Der Umsatz einer Einrichtung zur ambulanten Pflege aus der Verpflegung der Pflegebedürftigen mit fertig zubereitetem Essen und Getränken zum sofortigen Verzehr stellt einen mit der Einrichtung eng verbundenen Umsatz dar, der gemäß § 4 Nr. 16 e UStG umsatzsteuerfrei ist.

Anlage 9

3.2 Gemischt veranlasste Aufwendungen eines e. V. (BFH, Urteil vom 15. Januar 2015)

Tenor:

- Ein eingetragener Verein hat eine außersteuerliche Sphäre
- Vorrangig durch den ideellen (außersteuerlichen) Bereich veranlasste Aufwendungen, die durch einen Gewerbebetrieb mit veranlasst sind, können anteilig dem gewerblichen Bereich zuzuordnen sein.
Berücksichtigung nur, wenn objektivierbare
 Çzeitliche oder
 Çquantitative
Abgrenzungskriterien der Veranlassungszusammenhänge vorhanden sind.

- Sind die ideellen und gewerblichen Beweggründe untrennbar ineinander verwoben, ist nur der primäre Veranlassungszusammenhang zu berücksichtigen.

Anlage 10

3.3 Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Mittelfehlverwendung (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11. August 2014)

Sachverhalt:

Leistung von Mitgliedsbeiträgen eines e. V. an seinen Dachverband, dem die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt wurde.

Bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge (fehlende Gegenleistung) hat der Verein nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung nicht selbstlos gehandelt, indem er seine Mittel

- zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil
- nicht für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet hat.

Anlage 11

3.4 Vergütung an Rettungshelfer, Nebenberuflichkeit (FG Köln, Urteil vom 25. Februar 2015)

Vergütungen für Rettungshelfer, die nebenberuflich im Hintergrunddienst von Hausnotrufbetreibern tätig sind, fallen bis zur Höchstgrenze von 2.400 EUR unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG.

FG unterscheidet nicht zwischen Einsatz- und Bereitschaftszeiten. FG stellt klar, dass § 3 Nr. 26 EStG auch dann zur Anwendung komme, wenn die nebenberufliche Tätigkeit mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs beträgt, für diese Tätigkeit letztlich aber maximal der Höchstbetrag des § 3 Nr. 26 EStG gezahlt wird.

Anlage 12